

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U854

Unfalltod mit Aktivvorsorge

1. Die in der Versicherungspolizze angegebenen tarifmäßigen Versicherungssummen für den Fall des Todes bzw. der dauernden Invalidität werden für Freizeitunfälle, das sind Unfälle die nicht als Arbeits- und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der für den Versicherten geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzusehen sind, erhöht.

Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Tätigkeit gelten in keinem Fall als Freizeitunfälle.

Für im Rahmen der Familienunfallversicherung mitversicherte Kinder gilt die Erhöhung nur für Unfälle, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler und Studenten gedeckt sind. Im Todesfall ist die Leistung mit dem Ersatz der aufgewendeten, angemessenen Begräbniskosten im Rahmen der Versicherungssumme begrenzt.

2. Über Verlangen des Versicherers hat der Anspruchsberechtigte in strittigen Fällen einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Beurteilung des Unfallereignisses zu bewirken und vorzulegen.

3. Die Todesfalleistung wird bei einem Freizeitunfall um 200 % erhöht.